

Satzung des Turn- und Sportverein Oberlauter

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

" TURN- UND SPORTVEREIN 1901 OBERLAUTER e.V. "

Er hat seinen Sitz in 96486 Lautertal, Beuerfelder Str.4 und ist in das Vereinsregister Coburg eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen und des Vereinsheimes
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen/ Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Vorstandschaft zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis, einer Geldbuße oder mit

einer Sperre an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welche der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

Geschäftsführenden Vorsitzenden

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorsitzenden sowie dem 1., 2. und dem 3. Vorsitzenden je alleine vertreten. (Vorstand im Sinne des 26 BGB).

Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des geschäftsführenden Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des geschäftsführenden Vorsitzenden und des 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des geschäftsführenden Vorsitzenden und des 1. und 2. Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl wird per Akklamation durchgeführt, sofern kein Antrag aus der Versammlung von mindestens 25% der anwesenden Mitglieder auf geheime Wahl gestellt wird. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandschaftsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt und delegiert die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,- EURO für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Vorstandschaft bedarf und die Vorstandschaft von mehr als 30.000,- EURO für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Sportheimverwalter
- sowie alle in dieses Gremium gewählten Personen

Neben den Mitgliedern des Vorstandes werden die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Der Vorstand beruft jährlich in der Zeit vom 01. Dezember bis 31. Januar eine Mitgliederversammlung, zu der die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher im Gemeindeblatt und durch Aushang an der Informationstafel im Sportheim eingeladen sein müssen, ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von der Vorstandschaft oder einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre zwei Prüfer, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.

Wahl - und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied der Vorstandschaft zu unterzeichnen.

§ 9 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Vorstandschaft Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vereinsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit des Betrages sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Geld- und Sachleistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschluss der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann ordentlich beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung

einzubrufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Lautertal oder für den Fall deren Ablehnung dem Bayerischen Landessportverband e. V. mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. September 2021 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Geschäftsführender Vorsitzender

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender